

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ (ALZ).
2. Sind die ALZ dem Käufer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich; sie beinhalten lediglich Aufforderungen, ein Angebot zu unterbreiten. Angebotsklärungen und sämtliche Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
2. Angaben in Prospekten, Werbekatalogen, Bestellformularen und ähnlichen Erklärungen werbenden Inhalts, insbesondere die darin enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
4. Abweichende Vorschriften, insbesondere Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Kreuzen sich Bestätigungsschreiben der Parteien, die abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die Bedingungen des Verkäufers.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. (1) Nicht zu vertreten hat der Verkäufer Ereignisse, die durch Umstände entstehen, die ausserhalb seiner Einflussmöglichkeit liegen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Mobilmachung, behördliche Anordnung, unverschuldete Verzögerungen im Betriebsablauf, etc. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse bei Lieferanten des Verkäufers oder bei deren Unterlieferanten eintreten.
(2) Der Verkäufer kann die Rechte aus Abs. 1 nur geltend machen, wenn er den Käufer von dem Leistungshindernis unverzüglich nach dessen Entstehen unterrichtet hat.
(3) Besteht das Liefer- oder Leistungshindernis länger als drei Monate, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Hält der Verkäufer aus anderen als den in § 3 genannten Gründen den Lieferungstermin oder die Leistungsfrist nicht ein, kann der Käufer die sich daraus ergebenden Rechte erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen geltend machen.
4. Bei Verkäufen auf Abruf gewährt der Verkäufer eine maximale Lagerhaltung von 90 Tagen
5. Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht zu dem vereinbarten Liefertermin ab oder weigert er sich, die Ware abzunehmen, ist er dem Verkäufer zu Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz beträgt 25 % des Nettokaufwertes der Ware. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, das Entstehen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Vergütungsgefahr geht auf den Käufer über mit der Folge, dass dieser zur Entrichtung des Kaufpreises verpflichtet ist, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder Zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 5 Zahlung

1. Wurde keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zahlbar.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Hiervon wird der Käufer informiert. Der Verkäufer darf Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die Hauptforderung anrechnen.
3. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag uneingeschränkt verfügen kann. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber; Erfüllungswirkung tritt erst nach Einlösung des Schecks ein.
4. Vom Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Dt. Bundesbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten.

5. Wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen darf der Käufer Zahlungen nur in einem der Leistungsstörung entsprechenden Umfang zurückbehalten. Über den Umfang entscheidet im Streitfall ein von der IHK benannter Sachverständiger. Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständiger tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, dass die verkauften Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
2. Es gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass der Käufer Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei dem Verkäufer schriftlich und spezifiziert anzuzeigen hat
3. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht den ausgelobten Produkteigenschaften entsprechen, ist dem Verkäufer zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Schlägt das eine oder andere fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung o. Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
5. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Mängelanzeigen und Reklamationen des Endabnehmers sind nur gegenüber dem Käufer wirksam.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, werden dem Verkäufer folgende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, wenn und soweit ihr Wert die Gesamtforderung des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung o. Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen o. gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Für Personenschäden haftet der Verkäufer unbeschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Verkäufer, soweit diese durch ihn oder seine Verrichtungs- o. Erfüllungsgehilfen schuldhaft o. grob fahrlässig verursacht worden sind. Im übrigen haftet der Verkäufer für Sach- u. Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) o. der Verletzung der vereinbarten Beschaffenheit beruhen, in diesen Fällen begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. In allen anderen Fällen ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Internationales

Alle Streitigkeiten werden nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland entschieden. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Langenberg.
2. Sollte eine Bestimmung der ALZ oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.